



Stadt Karben

Fachbereich 3

Fachdienst: Bürger- und Ordnungsservice, Standesamt
I/3.731-00

Haftungsfreistellung bei der Beisetzung ohne Sarg aus religiösen Gründen

Hiermit beantragen wir die Beisetzung der/des Verstorbenen:

auf dem Waldfriedhof Klein-Karben (muslimischer Teil) aus religiösen Gründen ohne Sarg.

Zum Ablauf der Beisetzung erklären wir verbindlich:

1. Die Grabstelle wird durch Mitarbeiter der Stadt Karben oder von Ihr beauftragten Dritten geöffnet.
2. Der Leichnam wird in einem verschlossenen Sarg auf einem (evtl. durch die Stadt Karben bereitgestellten) Sargwagen zur Grabstätte gebracht.
3. Am Rande der Grabstätte wird die/der Verstorbene aus dem Sarg gehoben und in die Grabstätte gebettet.
4. Nach der Einbettung kann die Grabstätte auf Wunsch von den Angehörigen bis zur unteren Kante der Verschalung selbst verfüllt werden. Das endgültige Verfüllen der Grabstätte erfolgt durch Mitarbeiter der Stadt Karben oder von Ihr beauftragten Dritten und unter Ausschluss von Friedhofsbesuchern.

Die Bestattung wird auf eigene Gefahr durchgeführt.

Die Stadt Karben übernimmt keine Haftung für den Transport des Sarges und das Hineinlegen des in ein Tuch gehüllten Leichnams in die Grabstätte sowie für das teilweise Verschließen der Grabstätte.

Das beauftragte Bestattungsunternehmen entbindet die Stadt Karben von jeglicher Gewährleistung oder Schadensersatzansprüchen und stellt sie von Ansprüchen Dritter frei.

Karben, den _____

Unterschrift
des Antragstellers

Unterschrift
durchführendes Bestattungsunternehmen